



REPUBLIK ÖSTERREICH
HISTORIKERKOMMISSION

PRESSEINFORMATION

I. Vorbemerkungen

Die Historikerkommission der Republik Österreich wurde am 1. Oktober 1998 mit folgendem Mandat eingesetzt: „*Den gesamten Komplex Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw. Entschädigungen (sowie wirtschaftliche oder soziale Leistungen) der Republik Österreich ab 1945 zu erforschen und darüber zu berichten*“. Die Historikerkommission hat bereits wichtige Teilberichte präsentiert, so etwa zu den Themen Zwangsarbeit, Entstehung und Bedeutung der Rückstellungsgesetzgebung, Rückstellungsverfahren etc. Mit der Übergabe des Schlussberichts an die Auftraggeber, den Bundeskanzler, die Vizekanzlerin und den Präsidenten des Nationalrates und des Bundesrates am 24. Jänner 2003, hat die Historikerkommission ihren Auftrag erfüllt.

Nach rund vierjähriger Tätigkeit präsentiert die Historikerkommission nun der Öffentlichkeit ihren Schlussbericht. Die vorliegende – derzeit im Internet in 54 Berichten verfügbare – Schriftenreihe veröffentlicht die Ergebnisse der einzelnen Forschungsprojekte und Gutachten, an denen in 47 Projekten rund 160 Forscher und Forscherinnen mitgearbeitet haben. Eine Aufstellung der Berichte ist der beiliegenden Liste zu entnehmen. **An die Spitze gestellt ist der vorliegende „Schlussbericht“, der die Einschätzungen, Bewertungen und resümierenden Verdichtungen der Historikerkommission und ihrer Ständigen Experten versammelt.**

Der Schlussbericht ist in zwei große Teile gegliedert, wobei der erste die verschiedenen Aspekte des Vermögensentzugs entlang der davon betroffenen Gruppen, allen voran der Jüdinnen und Juden, ebenso wie entlang der entzogenen Vermögenskategorien behandelt. Der zweite Teil ist dem Zeitraum nach 1945 gewidmet und stellt politische, ökonomische und juristische Aspekte der Rückstellungen und Entschädigungen im historischen Kontext dar. Die Historikerkommission hat aus der Fülle der Zugangsweisen, Ergebnisse und Interpretationen der jeweiligen Forschungsprojekte ihre Folgerungen für den Schlussbericht gezogen.

Die nachstehenden Ausführungen sollen eine erste Orientierung, eine Art „**Einstiegshilfe**“ in die Materie bieten, können aber schon im Hinblick auf die besondere Komplexität des Gegenstandes in keinem Fall die Durchsicht der Berichte ersetzen.

II. Vermögensentzug

1. „Arisierung“ – Vermögensentzug für Juden und Jüdinnen

1.1. Die **wirtschaftliche Schädigung** – Berufs- und Ausbildungsverbote, Entzug des gesamten immobilien und mobilen Eigentums – **zerstörte die soziale und individuelle Existenz** von Juden und Jüdinnen. Dies ging einher mit Vertreibung und – im Rückblick gesehen – war diese Beraubung auch eine der Vorstufen der Deportation und Ermordung der im Herrschaftsbereich des nationalsozialistischen Deutschlands verbliebenen Juden und Jüdinnen.

Diesem unvergleichbar dimensionierten Vermögensentzug lagen komplexe Motive zu Grunde, und er geschah unter breiter Beteiligung der Bevölkerung. Privat-, Gruppen- und Staatsinteressen wurden an die Entziehung jüdischen Vermögens geknüpft. Als Motive sind neben traditionellen Feindbildern, Antisemitismus und Rassismus auch unmittelbare Bereicherung, sozialpolitische Erwägungen (z.B. Wohnraumbeschaffung) und wirtschaftliche Interessen (Firmenübernahmen, Kapitalverflechtung, Ausschaltung von Konkurrenz, Kriegsfinanzierung) anzuführen.

Als im Lauf des Jahres 1941 durch die Kriegsentwicklung die Auswanderungsmöglichkeiten immer mehr eingeschränkt wurden und an Stelle der Auswanderung die Deportation der noch verbliebenen Juden nach Osteuropa in Ghettos und Vernichtungslager trat, fielen für die Nationalsozialisten auch jene bürokratischen Hindernisse weg, die sich für sie in der Praxis von Beraubung und Vertreibung ergeben hatten. Nun genügte nahezu eine einzige Verordnung – die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 – das Vermögen sämtlicher ins Ausland vertriebener Juden und Jüdinnen, einschließlich des in Häfen wie Triest lagernden Umzugsgutes bereits ausgereister und auch deportierter Juden, für verfallen zu erklären. Was die Deportierten an letzten Habseligkeiten noch mit sich hatten nehmen können, wurde in den Ghettos und Vernichtungslagern bis zur Verwertung der Goldzähne der Ermordeten systematisch geraubt.

1.2. Die Volkszählung von 1934 erfasste für ganz Österreich **191.481 Juden und Jüdinnen**. Die Einführung der „Nürnberger Gesetze“ durch den „Anschluss“ im März 1938 erweiterte den als Juden geltenden Personenkreis um jene Menschen, die zwar selbst nicht mehr jüdischen Glaubens waren, aber von jüdischen Großeltern abstammten. Schätzungsweise ergaben sich daraus im März 1938 insgesamt zwischen **201.000 und 214.000** Personen, die als Juden verfolgt wurden. In sozialer Hinsicht war die Gruppe der Juden und Jüdinnen sehr heterogen. Einer etablierten großbürgerlichen und mittelständischen Schicht stand die große Zahl relativ armer Juden und Jüdinnen gegenüber, zu denen vor allem die um die Jahrhundertwende und während des Ersten Weltkrieges aus den östlichen Teilen der Monarchie Zugewanderten gehörten.

Mit der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 wurden alle Juden und Jüdinnen sowie deren Ehegatten verpflichtet, ihr gesamtes in- und ausländisches Vermögen und kapitalisiertes Einkommen zu bewerten und, sofern die Aktiva zusammengenommen den Wert von RM 5.000 überschritten, anzumelden. Am 1. Februar 1939 legte Walter Rafelsberger, Staatskommissar in der Privatwirtschaft, einen Bericht über das Ergebnis der Vermögensanmeldungen und die „Entjudung in der Ostmark“ vor. Darin bezifferte er das angemeldete Vermögen der Juden und Jüdinnen mit rund **2,042 Milliarden RM**. Im Rahmen der Forschungsprojekte wurden Berechnungen auf Grund der heute noch vorhandenen Vermögensanmeldungen des Jahres 1938 durchgeführt, die jedenfalls die wohl wesentlichste Quelle für alle Untersuchungen und Analysen des 1938 vorhandenen Vermögens der als Juden und Jüdinnen Verfolgten ist. Je nach Methoden und Annahmen ergaben sich Beträge zwischen **1,842 und 2,9 Milliarden RM**. Die Unterschiede liegen in der – letztlich unbekanntem – Zahl der anmeldepflichtigen und tatsächlich im April 1938 anwesenden Juden und Jüdinnen. Überdies ist es unmöglich die Fehlergrenzen – etwa nicht deklariertes oder falsch bewertetes Vermögen – genau festzulegen.

Nicht das gesamte 1938 angemeldete Vermögen der Jüdinnen und Juden unterlag der sofortigen Entziehung im Gefolge des NS-Regimes, wobei sich aber beim derzeitigen Stand der Forschung auch kein annäherndes Verhältnis zwischen

vorhandenem zu geraubtem Vermögen abschätzen lässt. Es stellt sich die Frage, ob auch jener Besitz als entzogen zu bewerten ist, der infolge der zunehmenden Einschränkung der Verdienstmöglichkeiten und zur Finanzierung der Flucht verwertet hatte werden müssen, wie beispielsweise die rückgekauften Lebensversicherungspolizzen, Wertgegenstände und anderes.

1.3 Die historische Forschung war und ist bis heute nicht in der Lage, eine einigermaßen konkrete **Gesamtzahl der 1938** in Österreich angesiedelten **jüdischen Betriebe** zu nennen. **Die Zahlen variieren zwischen 25.000 und 36.000.** Nach NS-Angaben wurden insgesamt – exklusive Banken – von 25.440 Betrieben bis 1940 18.800 oder rund 75 Prozent liquidiert. Ähnlich ungewiss ist die Zahl der Privatbanken. Es ist davon auszugehen, dass es ca. **140 Privatbanken** gab, von denen ca. **100 als jüdisch** galten. Acht davon wurden „arisiert“. Alle anderen **jüdischen Bankhäuser** wurden von kommissarischen Verwaltern unterschiedlich rasch geschlossen, liquidiert und – manche allerdings erst nach 1945 – im Handelsregister gelöscht. Auch mindestens 16 nichtjüdische Privatbanken wurden geschlossen oder liquidierten ihren Betrieb freiwillig. Wenigstens 26 jüdische Bankiers waren zumindest zeitweise inhaftiert, beinahe jede Wohnung und jede Firma wurde durchsucht und die Geschäftsunterlagen beschlagnahmt. 22 Bankiers wurden deportiert und kamen ums Leben.

1.4 Die „Arisierung“ von **Liegenschaftseigentum** resultierte bald nach dem „Anschluss“ aus den strukturellen Zwängen von Berufsverboten und Existenzvernichtung einerseits, aus der Notwendigkeit, die erforderlichen Mittel zur Begleichung diskriminierender Abgaben und zur Finanzierung der Flucht aufzubringen, andererseits. Die „Arisierung“ von Liegenschaften erfolgte am häufigsten in Form eines – meist fragwürdigen – Kaufes, der Käuferlös musste auf einem Sperrkonto hinterlegt werden. Auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 fielen Liegenschaften vertriebener ebenso wie in Konzentrationslager deportierter Jüdinnen und Juden an das Deutsche Reich, wobei jedoch nicht in allen Fällen eine Eintragung des Besitzerwechsels im

Grundbuch erfolgte. Wichtigster Nutznießer der Liegenschaftsentziehungen war der NS-Staat, der unmittelbar von der den Käufern auferlegten „Entjudungsaufgabe“ sowie von den vom Kaufpreis berechneten Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe profitierte.

1.5 Bereits in den ersten Tagen nach dem „Anschluss“ wurden **jüdische Mieter und Mieterinnen** aus ihren Wohnungen vertrieben. Die „wilden Arisierungen“ von Wohnungen begannen als spontane Aktionen. Alle Berichte Betroffener erzählen von den Plünderungen und dem gewaltsamen Eindringen zum Großteil bewaffneter NS-Parteigenossen, aber auch benachbarter Hausparteien. Zu diesem Zeitpunkt hatte der gesetzliche Mieterschutz für jüdische Mieter und Mieterinnen aber nach wie vor Gültigkeit.

Am 10. Mai 1939 wurde die Kündigung jüdischer Mieter und Mieterinnen durch „arische“ Vermieter mit der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden in der Ostmark gesetzlich. Bis dahin, zwischen März 1938 und Mai 1939, also innerhalb von 14 Monaten, waren in Wien bereits rund 44.000 Wohnungen „arisiert“ worden. Es war aber auch nach Einführung der Verordnung kein Vermieter gezwungen, den jüdischen Mietern und Mieterinnen zu kündigen. Nach der „Arisierung“ ihrer Wohnung wurden Juden und Jüdinnen - so ihnen nicht die Flucht oder Ausreise gelang - Wohnungen zugewiesen, sie mussten oft mehrere Male die Unterkunft wechseln und fanden schließlich eine Bleibe in Sammelwohnungen, in denen auf engstem Raum mehrere Familien zusammenlebten. Als letzte Station vor der Deportation wurden sie in Sammellagern zusammengetrieben. Mehr als **59.000 Mietwohnungen** in Wien wurden bis April 1945 „arisiert“.

1.6 Die Plünderungen und Beschlagnahmungen **mobilen jüdischen Eigentums** setzten – häufig unter Gewaltanwendung gegenüber den jüdischen Eigentümern – unmittelbar mit dem „Anschluss“ Österreichs ein und hielten während der kommenden Wochen an, ohne dass zunächst Verordnungen oder Vorschriften vorlagen. An den Übergriffen beteiligten sich NSDAP-, SS- und SA-Angehörige ebenso wie Teile der lokalen Bevölkerung.

In welchem Umfang verschiedene Kategorien mobiler Vermögenswerte entzogen wurden, ist für kaum einen Bereich auch nur annähernd zu quantifizieren. Ausnahmen sind etwa Kraftfahrzeuge, wo mit Datum 10. August 1938 eine Zahl von 1.700 beschlagnahmter Kfzs angegeben wurde.

Im Juli 1938 wurden die Staatspolizeistellen in Österreich ermächtigt, beschlagnahmtes mobiles Vermögen von Juden und Jüdinnen zu versteigern. Die Verwertung erfolgte bei wertvolleren Objekten meist über das Dorotheum, Sachwerte des täglichen Bedarfs wurden auch frei verkauft. Die Beteiligung des Dorotheums – es hatte sich in der „Ostmark“ eine Monopolstellung errungen - am Vermögensentzug ist im Wesentlichen bei der Verwertung der entzogenen Mobilien in allen Stufen der Verfolgung, ausgenommen der Ermordung, festzustellen.

Die VUGESTA „Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Geheimen Staatspolizei“ verknüpfte privatwirtschaftliche Interessen mit Bestrebungen, die „Entjudung“ der Gesellschaft auf für die „arische“ Bevölkerung Gewinn bringende Weise durchzuführen, sollten doch in erster Linie die ärmeren Bevölkerungsschichten Nutznießer der Verkaufsaktionen sein. Gleichzeitig profitierten aber auch hochrangige Vertreter der Wiener NSDAP und verschiedener Behörden von den Verwertungsaktionen. Die Tätigkeit der VUGESTA wurde kurz vor Kriegsende abgeschlossen. Der erzielte Gesamterlös soll **13-14 Millionen RM** betragen haben, von denen ca. RM 8 Mill. für die Abdeckung der Spediteurskosten und sonstiger Spesen verwendet wurden. Der verbleibende Gewinn war anfangs an den Oberfinanzpräsident von Berlin-Brandenburg bzw. das Finanzamt Moabit-West in Berlin, ab Mitte 1942 an jenen Oberfinanzpräsident abgeführt worden, in dessen Zuständigkeitsbereich der letzte Wohnsitz des betroffenen Juden gelegen hatte.

Weitere Profiteure des Verwertungsprozesses waren neben dem Dorotheum zahlreiche andere Auktionshäuser sowie private Antiquitätenhändler. Besonders wertvolle Kunst- und Sammelobjekte wurden öffentlichen Museen und wissenschaftlichen Instituten (etwa der Universität Wien) oder der Nationalbibliothek angeboten. Andererseits konnten zahlreiche Privatpersonen auf Grund ihrer Beziehungen zur Gestapo bzw. zu maßgeblichen NS-Funktionären ebenfalls bei der VUGESTA besonders günstig einkaufen.

1.7 Berufsverbote, Existenzvernichtung und die Notwendigkeit, die für eine Ausreise erforderlichen finanziellen Mittel zu erhalten, bewogen jüdische Inhaber von **Lebensversicherungspolizzen**, diese den Versicherungen zurück zu verkaufen. Aus diesen Rückkäufen lukrierte die Versicherungswirtschaft Stornogewinne. Seitens der Finanzämter kam es auch zur Beschlagnahme von Versicherungspolizzen zur Begleichung tatsächlicher oder fiktiver Abgabenschulden des Versicherungsnehmers. Auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz fielen alle Lebensversicherungspolizzen an das Deutsche Reich. Die Versicherungsunternehmen mussten dazu die jüdischen Versicherungsnehmer melden und ebenso wie bei der Beschlagnahme durch die Finanzämter den Rückkaufwert an den Reichsfiskus entrichten.

1.8 Eine der wesentlichsten Entzugsarten war die **Einhebung von Steuern und Sonderabgaben nach rassistischen Kriterien**: Das waren im wesentlichen die Judenvermögensabgabe (JUVA) und die Reichsfluchtsteuer. Die JUVA betrug zunächst 20 Prozent und ab Oktober 1939 25 Prozent des angemeldeten Vermögens. Die Angaben über die Einnahmen sind hier widersprüchlich und lückenhaft. An JUVA – so die ersten Angaben der Finanzlandesdirektion 1946 – wurden in den Reichsgauen Wien und Niederdonau **143 Millionen RM** eingehoben (österreichweit gesamt RM 147,3 Mill.). Diese Ziffern stellen das tatsächliche Aufkommen und nicht die Vorschreibungen dar.

Reichsfluchtsteuer musste bei Verlassen des Deutschen Reiches, also auch bei der zwangsweisen Verbringung in ein KZ außerhalb der Reichsgrenzen, entrichtet werden. Die Reichsfluchtsteuer machte 25 Prozent jenes Vermögens aus, das 1938 den NS-Behörden gemeldet werden musste. Auch hier sind die durch die FLD erstellten Zahlen widersprüchlich. Sie meldete 1946, dass im Gebiet der „Ostmark“ RM 181 Mill. an Reichsfluchtsteuer eingehoben worden waren, 1957 errechnete die FLD einen Betrag von rund RM 39,655 Mill.

Weitere Abgaben waren die Passumlage, die „Auswandererabgabe“ und die Sozialausgleichsausgabe.

1.9 Die nationalsozialistische Gesetzgebung führte im Ergebnis zu einem Totalentzug des **jüdischen Wertpapiervermögens**. Dies geschah durch ein Zusammenspiel von drei Regelungskomplexen, nämlich dem Devisenrecht, dem Steuerrecht (Reichsfluchtsteuer) und dem Sonderrecht gegen Juden und Jüdinnen.

1.10 Im Zuge des Novemberpogroms 1938 war es in größerem Ausmaß auch zu einem Entzug bei **Glasbruch- und ähnlichen Versicherungen** gekommen. Für zerstörte Geschäftsauslagen, Fenster und Inventar zerstörter Synagogen und Bethäuser oder beschädigter Wohnungseinrichtung konnten die jüdischen Versicherungsnehmer keine Entschädigung auf Grund entsprechender Versicherungspolizzen erhalten. Die Versicherungsunternehmen mussten die entsprechenden Leistungen an das Deutsche Reich anstatt an die eigentlichen Versicherungsnehmer entrichten, die wiederum aber weiterhin zur Zahlung ihrer Versicherungsprämien angehalten wurden.

1.11 Nach dem März 1938 wurden Juden und andere von den Nationalsozialisten Verfolgte die **Staatsbürgerschaft** entzogen. Entweder wurden sie ausgebürgert oder die vor 1938 erfolgte Einbürgerung widerrufen. Dies konnte individuell per Bescheid oder kollektiv etwa durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz erfolgen.

1.12 Berufsschädigungen durch das NS-Regime betrafen Jüdinnen und Juden, aber auch politisch missliebige Personen und Oppositionelle. Die erste **von Berufsverboten** und Entlassungen betroffene Berufsgruppe waren die Beamten. Auf Grund eines Erlasses vom 15. März 1938 mussten sie einen neuen Diensteid auf Hitler leisten. Juden und Jüdinnen im Sinne der „Nürnberger Gesetze“ sowie so genannte „Mischlinge“ waren davon ausgeschlossen und verloren dadurch ihre Posten. Wer sich aus politischen Gründen weigerte wurde gleichfalls entlassen, oder – meist mit

gekürzten Bezügen – in den Ruhestand versetzt. Insbesondere im öffentlichen Dienst wurden auch politische „Säuberungen“ und Umstrukturierungen in großem Umfang durchgeführt. In anderen Bereichen, vor allem in der Privatwirtschaft, fanden in den ersten Wochen nach dem „Anschluss“ noch nicht zentral gesteuerte Kündigungen jüdischer Arbeiter und Angestellter statt. Eine Richtlinie vom Juni 1938 legte den Betrieben die Entlassung von Juden, von so genannten „Mischlingen“ und von mit Juden verheirateten Bediensteten, nahe. Es durften keine gesetzlichen Abfertigungen ausbezahlt werden, individuell festzulegende Abfertigungen durften 10.000 RM nicht überschreiten. Dieselbe Grenze galt für die Auszahlung von Ruhegehältern. Eine Quantifizierung der Gesamtzahl der von Berufsschäden betroffenen Personen ist nicht möglich. 1953 schätzte das Committee for Jewish Claims on Austria das Ausmaß der Berufsschäden der Jüdinnen und Juden auf rund 300 Millionen US-Dollar zum Kurs von 1953. Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen bezifferten in auf Grund eher willkürlicher und oberflächlicher Erhebungen 1947 den Schaden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und der Privatwirtschaft mit insgesamt einer Milliarde Reichsmark.

1.13 Die systematische Ausschaltung der Jüdinnen und Juden aus Wirtschaft und Gesellschaft erstreckte sich auch auf die **Entfernung** jüdischer Schülerinnen und Schüler sowie Studierender **aus sämtlichen Bildungsinstitutionen**.

2. Roma und Sinti

Die Opfergruppe der „Zigeuner“ umfasste nach verschiedenen Schätzungen ca. **11.000 Personen**, von denen ungefähr 9.000 bis 9.500 im Burgenland lebten. Nur ca. 1.500 bis 2.000 von ihnen überlebten die NS-Herrschaft. Als „Zigeuner“ wurden nicht nur die Vorfahren der heute in Österreich lebenden Roma und Sinti, sondern auch „nach Zigeunerart“ umherziehende Personen verfolgt. Das NS-Regime entwickelte für diese Gruppe keine eindeutig rassistische Zuschreibung, die „Zigeuner“ wurden als soziale Randgruppe auch als angeblich „asozial“ diskriminiert und inhaftiert. Dabei konnte das NS-Regime auf bereits vor 1938 bestehende Diskriminierungen und Stigmatisierungen aufbauen. Den Kindern der Roma und Sinti wurde noch 1938 der

Schulbesuch verboten, zustehende Fürsorgeleistungen wurden der Volksgruppe vorenthalten, Gewerbeberechtigungen entzogen. Bereits im Frühjahr 1938 wurden burgenländische „Zigeuner“ zur Arbeit bei öffentlichen Bauvorhaben gezwungen, ab 1940 „Zigeuner“ in Lagern angehalten und zu Zwangsarbeit herangezogen. Während zahlreiche Roma und Sinti tatsächlich an oder unter der Armutsgrenze lebten, besaßen andere insbesondere im Burgenland auch Häuser und bescheidenen Grundbesitz, dessen Ausmaß für das Gebiet des Burgenlands mit insgesamt rund 42 Hektar angenommen werden kann. Das Eigentum der in den Zwangsarbeitslagern inhaftierten sowie nach Łódź und Auschwitz Deportierten wurde von deren Heimatgemeinden verkauft, die „Zigeuner“-Siedlungen geschliffen, das Abrissmaterial der Häuser ebenfalls veräußert. Wohnwägen und Pferde der umherziehenden „Zigeuner“, deren damaliger Wert auf rund **360.000 RM** geschätzt werden kann, verfielen gleichfalls dem Deutschen Reich.

3. Slowenen und Sloweninnen

Die Zahl der Kärntner Slowenen und Sloweninnen wird für das Jahr 1938 mit **20.000 bis 30.000 Personen** geschätzt. Aktionen gegen die Slowenen und Sloweninnen in Kärnten setzten nicht sofort mit der nationalsozialistischen Machtübernahme in Österreich ein. Die NS-Behörden verfolgten vielmehr eine Politik, die offensichtliche Repression vermied und sich allenfalls vorerst nur gegen slowenisch-national exponierte Einzelpersonen richtete. Die Situation änderte sich grundlegend mit dem Überfall NS-Deutschlands und seiner Verbündeten auf Jugoslawien, dessen Aufteilung und der Angliederung slowenischer Gebiete an Kärnten und die Steiermark. Alle slowenischen Vereine, die zwar nach dem „Anschluss“ trotz Repressionen großteils bestehen geblieben waren, wurden nun aufgelöst. Innerhalb weniger Stunden Frist hatten im April 1942 1.075 Kärntner Slowenen und Sloweninnen ihre Besitzungen zu verlassen, 917 von ihnen wurden nach einem kurzen Aufenthalt in einem Zwischenlager in Klagenfurt/Celovec in Lager der Volksdeutschen Mittelstelle gebracht. In Reaktion auf die aktive Partisanentätigkeit fand ab der zweiten Jahreshälfte 1944 eine neuerliche

„Aussiedlungswelle“ statt. Bis in die Jahre 1944/45 kam es zu weiteren Enteignungen, Verhaftungen, Einweisungen in Konzentrationslager bis hin zu Todesurteilen.

Die 43 slowenischen Genossenschaften und der Verband Kärntner Genossenschaften /Zveza koroških zadrug kamen zunächst unter kommissarische Verwaltung und sollten „abgewickelt“ werden. 22 wurden schließlich mit „deutschen“ Genossenschaften vor Ort verschmolzen und verloren dadurch ihre Rechtspersönlichkeit, 12 wurden „übernommen“, d.h. unter „deutsche“ Führung gestellt, blieben jedoch als Firmen erhalten. Vier Genossenschaften (drei und der Verband selbst) sollten in der Folge liquidiert werden, sie befanden sich zu Kriegsende noch im Stadium der Liquidation.

4. Tschechen und Tschechinnen

Nach der Volkszählung im Jahr 1934 lebten in Österreich **51.866 Personen** tschechischer oder slowakischer Nationalität. Der überwiegende Teil der tschechischen Minderheit in Österreich war lohnabhängig beschäftigt, arbeitete als Kleinhandwerker oder Kleinunternehmer. In Wien existierten 300 bis 400 tschechische Vereine. Die tschechischen Vereine wurden zwar „germanisiert“ und gleichgeschaltet, teilweise wurde Vermögen durch den Stillhaltekommissar entzogen, sie blieben aber im Allgemeinen erhalten.

Das bei weitem größte und bedeutendste national eingestellte tschechische Unternehmen war die Wiener Filiale der „Živnostenská banka, akciová společnost, Praha“ (Gewerbebank, Aktiengesellschaft, Prag), die in Österreich seit dem Jahr 1898 tätig war und nach 1938 liquidiert wurde.

Die „Neuordnung“ und „Rationalisierung“ des Genossenschaftswesens hatte für die national orientierten tschechischen Herstellungs- und Handelsgenossenschaften die „Germanisierung“ zur Folge. Keines der größeren national orientierten tschechischen Unternehmen in Wien wurde liquidiert oder enteignet.

5. Kroaten und Ungarn

Auf die Volksgruppen der Kroaten (geschätzte 35.000 Personen) und Ungarn (geschätzte 30.000 bis 40.000 Personen) im Gebiet des Burgenlandes wurde zwar Germanisierungsdruck ausgeübt – so wurde der Schulunterricht in Kroatisch und Ungarisch abgeschafft –, sie wurden aber nicht aus nationalen oder rassistischen Motiven verfolgt. Zu **geringem Vermögensentzug** kam es primär im Bereich des Vereins- und Stiftungswesens, das den Maßnahmen des Stillhaltekommissars unterlag.

6. Politisch Verfolgte

Die Anzahl der in der NS-Zeit auf dem Gebiet der Republik Österreich politisch verfolgten Personen ist bis heute nicht bekannt. Vermögensschäden ergaben sich bei diesem Personenkreis einerseits infolge politisch motivierter Kündigungen, Entlassungen, Zurückstufungen und verminderter Karrierechancen, andererseits infolge gerichtlicher Verurteilungen auf Grund oppositioneller Handlungen. Bei jenen vom Oberlandesgericht Wien oder vom Volksgerichtshof Verurteilten wurde kein allgemeiner Vermögensverfall verhängt. Es kam zu einer Einziehung der „Tatwerkzeuge“, wie Radioapparate, Abziehmaschinen, gesammelte Spendengelder. Im Zuge von Hausdurchsuchungen und Verhaftungen beschlagnahmte die Gestapo allerdings neben unmittelbar für die Widerstandshandlung relevanten Gegenständen auch Schmuck, Bargeld oder andere Wertgegenstände.

Immer wieder kam es aus politischen Gründen jedoch zum Entzug beträchtlicher Vermögenswerte, vor allem auch bei einzelnen ehemaligen Adeligen. So wurde etwa der umfangreiche Grundbesitz des ehemaligen Heimwehrführers Ernst Rüdiger Starhembergs aus politischen Gründen 1938 unter kommissarische Verwaltung und im Oktober 1939 als dem Reich verfallen erklärt, nachdem Starhemberg in Frankreich zum Kampf gegen Hitler aufgerufen hatte.

7. Homosexuelle

Die Situation homosexueller Personen unterscheidet sich von den meisten anderen Opfergruppen insofern, weil Homosexuelle sowohl vor wie nach dem Nationalsozialismus strafrechtlich verfolgt wurden. Zur Zeit des „Anschlusses“ war die Verfolgung Homosexueller im Deutschen Reich so weit ausgereift, dass auch auf österreichischem Gebiet sofort damit begonnen werden konnte. Parallel zum Anstieg der Verurteilungen an sich, stieg nun auch das Ausmaß der verhängten Strafen. Insgesamt wurden von den Wiener Gerichten fast 700, von den Gerichten österreichweit über 3.000 Personen wegen Homosexualität verfolgt.

Die Verfolgung der Homosexuellen schloss keinen systematischen Vermögensentzug ein. Bei Verurteilungen oder KZ-Haft wurde kein allgemeiner Vermögensfall verhängt. Die wirtschaftliche Schädigung erfolgte durch Berufsverbote, Zwangsarbeit und KZ-Haft.

8. „Euthanasie“-Opfer

Die Ermordung geistig oder körperlich Behinderter stand im Zeichen der Ersparnis von Pflege- und Unterbringungskosten sowie sozialen Aufwands. Wertgegenstände und Bekleidung der Ermordeten wurden an Mitarbeiter der Mordanstalten sowie nationalsozialistische Organisationen, wie beispielsweise die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) verteilt. Für die Ärzte, die in Gutachten über das Leben der Behinderten entschieden, ergab sich aus der Gutachtertätigkeit ein ansehnlicher Nebenverdienst. Angehörigen der Ermordeten sowie deren Heimatgemeinden wurde über den Tod der Opfer hinaus Pflegekostenersatz verrechnet.

9. Vereine, Stiftungen und Fonds

Unmittelbar nach dem „Anschluss“ kam es zu ersten Beschlagnahmungen von Vereinsvermögen und -einrichtungen durch lokale Machträger wie Gemeindefunktionäre oder Bürgermeister ebenso wie durch NS-Funktionäre und

Organisationen. Zur Abwicklung des österreichischen Vereinswesens wurde am 18. März 1938 die Dienststelle des **Stillhaltekommissars für Vereine, Organisationen und Verbände** geschaffen, die bis Ende 1939 bestand. Die Eingriffe des Stillhaltekommissars erstreckten sich nicht nur auf Vereine, sondern auch auf andere Organisationsformen, wie zum Beispiel Kammern und Gewerkschaften, Zünfte und Innungen, Religionsgemeinschaften (vor allem die Israelitische Kultusgemeinde), die Vaterländische Front, katholische Kongregationen, Versicherungsvereine, berufsständische Organisationen oder Interessenvertretungen. Vereine konnten aufgelöst, samt ihrem Vermögen in andere, vor allem NS-Organisationen eingewiesen oder aber unter nationalsozialistischem Einfluss freigestellt werden. Jeder Verein hatte eine am Vereinsvermögen bemessene Verwaltungsgebühr zur Finanzierung der Dienststelle des Stillhaltekommissars und Aufbauggebühr, die der NSDAP zufließte, zu leisten. Bei aufgelösten Vereinen wurde das gesamte Vereinsvermögen unter diesen Titeln beschlagnahmt. Insgesamt kann von rund 70.000 durch den Stillhaltekommissar abgewickelten Vereinen und Organisationen, also auch Stiftungen, Fonds und andere, ausgegangen werden. Rund 60 Prozent der abgewickelten Vereine und Organisationen wurden aufgelöst und 40 Prozent freigestellt. Insgesamt wurde etwa 25 Prozent des Vermögens der aufgelösten Vereine in NS-Organisationen eingewiesen. Das gesamte vom Stillhaltekommissar entzogene Vermögen der österreichischen Vereine liegt nach Hochrechnungen zwischen rund **236 und 253 Millionen RM**. Das entspricht über zwei Drittel des Gesamtvermögens der österreichischen Vereine und Organisationen. Nutznießer waren neben der NSDAP und ihren Unterorganisationen, wie die Deutsche Arbeitsfront, die NS-Frauenschaft oder die Hitler-Jugend, auch bestehende ehemalige österreichische, in nationalsozialistischem Sinn umgeformte oder neu geschaffene Dachverbände, wie beispielsweise die Wirtschaftskammer Wien, aber auch Gemeinden.

Rund 600 jüdische Vereine und 325 jüdische Stiftungen wurden aufgelöst. Deren Vermögen wurden entweder zur Auswanderung oder Fürsorge verwendet oder vom Stillhaltekommissar einverleibt. Eine Reihe von Liegenschaften und mobiles Vermögen von Wohltätigkeitsvereinen wurden der Israelitischen Kultusgemeinde sowie einigen geduldeten Dachverbänden und der Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge zugewiesen. Fürsorge, Auswanderung, Vertreibung und Deportation wurde unter anderem durch diese Vermögenswerte finanziert.

10. Kirchen und Religionsgemeinschaften

10.1 Das dichte Netz von Einrichtungen der **katholischen Kirche** und ihre tiefe Verankerung in der Gesellschaft standen in Konkurrenz zu den Zielen der NS-Herrschaft, die totale Kontrolle über die Menschen zu erlangen. So hinderte auch die adaptive Haltung der katholischen Kirchenführung zur nationalsozialistischen Machtübernahme in Österreich das Regime nicht, das Verhältnis von Kirche und Staat energisch umzugestalten. An erster Stelle stand dabei die Ausschaltung des kirchlichen Einflusses auf das Bildungswesen und in der Folge auch der Zugriff auf die Vermögenswerte der Katholischen Kirche in Österreich. Dabei nutzte das NS-Regime auch die Tatsache, dass seiner Auffassung nach das Konkordat des Vatikans mit Österreich nicht mehr galt, der Geltungsbereich des Konkordats mit dem Deutschen Reich aber auch nicht auf Österreich ausgeweitet werden musste, so dass auf dem Gebiet Österreichs ein konkordatsfreier Raum entstand.

Die Umgestaltung der katholischen Kirchenfinanzen erfolgte mit dem Übergang von einem System, wie es sich seit der Zeit Joseph II. in Österreich entwickelt hatte, auf ein Kirchenbeitragssystem, wodurch der katholischen Kirche erhebliche Mittel entzogen wurden. Das betraf insbesondere den 1782 geschaffenen Religionsfonds, dessen Besitzungen an das Deutsche Reich und an einzelne Reichsgaue und Städte übergingen. Durch das den christlichen Kirchen aufgezwungene Kirchenbeitragsgesetz verlor die katholische Kirche die staatlichen Unterstützungen, etwa für die Dotation der Bischöfe, die Kongrua der Seelsorger, die Gebäudeerhaltung, die im Bundesbudget von 1938 rund öS 16 Mill. ausgemacht hatten.

Die durch nationalsozialistische Politik verursachten materiellen Schäden, die die katholische Kirche erlitt, umfasst den Vermögensentzug bei 26 großen Stiften mit ihren umfangreichen landwirtschaftlichen Besitzungen, gewerblichen Betrieben und Kunstschatzen sowie dem Eigentum der inkorporierten Pfarren und 188 kleinere Klöster und Ordensniederlassungen. Allein das dem Stift St. Florian entzogene Reinvermögen betrug rund RM 1,8 Mill. Dazu kamen Kunstgegenstände, Münzsammlungen, wertvolle Bücher und anderes Inventar. Überdies wurden das konfessionelle Schulwesen und die katholischen Vereine durch den Stillhaltekommissar aufgelöst bzw. zur Selbstauflösung gezwungen.

10.2 Nach sofortiger Schließung und Verhaftung der Funktionäre der **Israelitischen Kultusgemeinde** Wien wurde am 2. Mai 1938 die IKG, am 3. Mai das Palästina-Amt unter der Leitung von Josef Löwenherz wieder eröffnet. Nach der Wiedereröffnung der IKG im Mai 1938 wurde ihr ursprünglicher Aufgabenkreis wesentlich erweitert, besonders im Hinblick auf die Organisation der Auswanderung. Die Gemeinde erlebte einen tief greifenden Funktionswandel: Hatten sich ihre Aufgaben bis zum „Anschluss“ auf religiöse, soziale und kulturelle Angelegenheiten konzentriert, so wurde sie nun fast ausschließlich zu einer Institution der Organisation der jüdischen Auswanderung und – zwangsläufig – einer Fürsorgeinstitution. Während im „Altreich“ ab Sommer 1939 Glaubens- und Nichtglaubensjuden in der „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ zwangsweise vereint waren, gab es in der „Ostmark“ bis 1942 neben der IKG Wien eine zweite Institution, welche die Nichtglaubensjuden vertrat – die „Gildemeester-Aktion“ und nach deren Auflösung Ende 1939 die „Auswanderungshilfsstelle für Nichtglaubensjuden“. Sowohl die IKG als auch die „Gildemeester-Aktion“ bzw. die „Auswanderungshilfsstelle für Nichtglaubensjuden“ unterstanden der strikten Kontrolle der Zentralstelle für jüdische Auswanderung und damit deren Leiter Adolf Eichmann bzw. dessen Nachfolger Alois Brunner. Der Status der Israelitischen Kultusgemeinde Wien als öffentlich-rechtliche Körperschaft blieb letztlich bis Herbst 1942 aufrecht.

Für die IKG Wien, die ihre umfangreichen Aufgaben unter extrem angespannten finanziellen Verhältnissen bewältigen musste, war es ein dauerhaftes und ökonomisch notwendiges Anliegen, zumindest über einen Teil ihrer eigenen Vermögenswerte sowie der aufgelösten 33 jüdischen Gemeinden in den Bundesländern und der jüdischen Stiftungen und Vereine verfügen zu können.

Mit 1. November 1942 wurden die Agenden der IKG Wien vom „Ältestenrat der Juden in Wien“ übernommen, dem zwangsweise alle in Wien verbliebenen Juden – nun also auch die „nichtmosaischen“ – anzugehören hatten. Die ebenfalls per 31. Oktober 1942 aufgelöste „Auswanderer-Hilfsaktion für nicht-mosaische Juden in der Ostmark“ hatte nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten ihr gesamtes Guthaben zur Verfügung des „Ältestenrates“ auf dessen Konto zu überweisen.

Bei Auflösung der Gemeinde wurden dem „Ältestenrat“ folgende Beträge zur freien Verfügung gestellt: als „Zuwendung“ vom Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren, Prag, ein Postsparkassenguthaben in der Höhe von rund RM 232.000, ein Barguthaben von knapp RM 25.000 sowie an Kautionen und Spesenerlag insgesamt rund RM 26.000. Die restlichen Vermögen der IKG im Volumen von rund RM 6,5 Mill. mussten dem Auswanderungsfonds ausbezahlt werden. Josef Löwenherz forderte bei der Auflösung der IKG von der Zentralstelle die rückständige Vergütung der von ihr für die Deportationen verausgabten Kosten in der Höhe von RM 738.000 ein und wies gleichzeitig auf das Saldo des für die Zentralstelle bei der Länderbank geführten „Liquidationskontos“ hin. Löwenherz schätzte das Vermögen der IKG ohne Hinzurechnung dieses Saldos zu diesem Zeitpunkt auf etwa RM 7 Mill.

11. Zwangsarbeit

Von Zwangsarbeit im Nationalsozialismus ist dann zu sprechen, wenn außerökonomischer Zwang ausschlaggebend dafür war, dass eine Person arbeiten musste, d.h. unmittelbar aus rassistischen, nationalen, ethnischen, religiösen und/oder politischen Gründen; von Zwangsarbeit ist insbesondere dann zu sprechen, wenn diskriminierende arbeitsrechtliche Sonderbedingungen geschaffen wurden, die eine definierte Gruppe von Personen bei Strafe zur Arbeit anhielten. (Zu Gruppen und Anzahl von Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen auf österreichischem Gebiet

siehe die bereits vorliegende Presseinformation Zwangsarbeit
<http://www.historikerkommission.gv.at>)

Die Lebensverhältnisse jener Ausländer und Ausländerinnen, die von NS-Behörden zur Arbeit gezwungenen wurden, waren in sich höchst unterschiedlich. Rassistische Hierarchisierung, welche die einzelnen Personen je nach Herkunft, Nationalität, Alter, Geschlecht und Verfolgungsgrund unterschiedlichsten polizeilichen, arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen unterwarf, Schwere der Arbeit, materielle Versorgung, Ernährung und Art der Unterkünfte, Arbeitszeiten sowie Form und Höhe der Entlohnung und die Art der Behandlung durch deutsche und österreichische Vorgesetzte, Bewacher oder Arbeitskollegen bestimmten die Lebenssituation. Dazu kamen erschwerende Umstände wie Strafen und Zwangsabtreibungen bei Frauen.

Die von der Historikerkommission vorgenommenen Untersuchungen für die Landwirtschaft zeigen, dass die Modalitäten des Arbeitseinsatzes, ob Einzeleinsatz oder Kolonnenarbeit, ob Unterbringung in Lagern oder im Haus des Bauern, Absonderung von oder Kooperation mit einheimischen Arbeitskräften, kurzfristige Ernteeinsätze oder längerfristige Einbindung, für die soziale Situation entscheidend waren. Kennzeichnend für die Zwangsarbeit in der Landwirtschaft ist jedenfalls eine im Vergleich zum Einsatz in der Industrie größere Bandbreite zwischen „guter“ und „schlechter“ Behandlung. Bei aller Unterschiedlichkeit der individuellen Situation kann davon ausgegangen werden, dass Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen in der Land- und Forstwirtschaft in der Regel besser gepflegt und nicht schlechter untergebracht waren als jene in der Rüstungsindustrie.

Da die Arbeitsproduktivität der Zwangsarbeiter schon auf Grund der Arbeitsumstände in dem meisten Fällen wahrscheinlich niedriger war als die der heimischen Arbeitskräfte, war es für die Industriebetriebe in dieser Hinsicht kein Vorteil, ausländische Arbeitskräfte einzusetzen. Allerdings waren Zwangsarbeiter – vor allem sowjetische Kriegsgefangene und KZ-Häftlinge – oft unter Arbeitsverhältnissen tätig, die inländischen Arbeitskräften schon aus arbeitsrechtlichen

Gründen nicht zugemutet werden konnten. Der Vorteil lag aber vor allem darin, dass man ohne Zwangsarbeiter die Produktion zurücknehmen hätte müssen oder gar zur Stilllegung gezwungen gewesen wäre. Da in der Rüstungswirtschaft in der zweiten Kriegshälfte immer weniger gewinnmaximierend produziert wurde, sondern ungeachtet aller monetären Kosten die Erhaltung des Anlagenbestandes im Vordergrund stand – während rein betriebswirtschaftlich eine weit gehende Überschuldung in Kauf genommen wurde –, kann der „Gewinn“ aus der Zwangsarbeit nicht exakt monetär beziffert werden.

Ähnliches gilt für die Bauern als Produzenten. Da sie in vielfache Zwänge von Lieferverpflichtungen eingebunden waren, ließen sich mit Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen kaum große Gewinne erwirtschaften. Das damit erwirtschaftete Geld konnte kaum investiv oder konsumtiv veranlagt werden. Allerdings sicherten auch in der Landwirtschaft die Zwangsarbeiter und –arbeiterinnen den Fortbestand der Betriebe. Dazu kamen persönliche Dienstleistungen, die den bäuerlichen Besitzern unmittelbar zugute kamen und die von diesen unmittelbar konsumiert werden konnten.

Für den Staat war die Zwangsarbeit ein Mittel zur gesellschaftlichen Stabilisierung und zur Aufrechterhaltung der Kriegswirtschaft. Der Staat bzw. die nationalsozialistische Herrschaft profitierte daher mehrfach: durch Steuern und Abgaben, durch die Nutzung von Arbeitskräften und durch den generellen Stabilisierungseffekt, der mit der Zwangsarbeit für das Herrschaftssystem verbunden war.

Im Bereich der Infrastrukturinvestitionen spielte Zwangsarbeit bei der Durchführung einzelner Projekte (Wohnbauten, Kraftwerksbauten) eine wesentliche Rolle, auch wenn die Tätigkeit bei den meisten Projekten bereits in einer frühen Kriegsphase eingestellt werden musste. Dennoch wurden hier zweifellos Werte geschaffen, die der österreichischen Volkswirtschaft nach 1945 zufließen.

So weit von Zwangsarbeitern und Zwangsarbeiterinnen private Dienstleistungen erbracht wurden, entstand für die Empfänger damit ein unmittelbar konsumierbarer Nutzen, vor allem, weil sie ihr Geld ohnehin nicht für alternative Verwendungen ausgeben hätten können und dieses nach 1945 mehr oder weniger wertlos war.

III. Rückstellungen

1. Erste Schritte

Grundsätzlich wurde von Österreich die Verantwortung für die NS-Verbrechen und damit verbunden eine Entschädigungsverpflichtung beim Deutschen Reich gesehen. Österreich, als im Sinne der Moskauer Deklaration selbst überfallen gewesenem Staat, käme diesbezüglich keinerlei Verantwortung zu.

Die Provisorische Staatsregierung unter Leitung von Staatskanzler Karl Renner – bis zum Herbst 1945 nur von der Sowjetunion anerkannt – setzte erste Schritte zur Erfassung des zwischen 1938 und 1945 entzogenen Vermögens. Nach der Anerkennung der Regierung Renner durch die Westalliierten und die Nationalratswahlen im November 1945 war dann ein bundesweites Vorgehen möglich, allerdings ermöglichte erst im Herbst 1946 die Vermögensentziehungsanmeldeverordnung die konkrete Erfassung.

Bis 1946 bestanden überhaupt keine klaren Vorstellungen, ob und wie das durch die Nationalsozialisten geraubte Vermögen zurückgegeben werden sollte. SPÖ und KPÖ schlugen die Schaffung eines „Restitutionsfonds“ vor: nur hilfsbedürftige Opfer des Nationalsozialismus hätten Zahlungen erhalten sollen, die ursprünglichen Eigentümer hätten demnach nichts mehr zurückbekommen sollen.

Das Hauptproblem bei den Rückstellungen lag in der österreichischen Weigerung (**Mit-)Verantwortung** für die NS-Verbrechen und deren Konsequenzen zu übernehmen. Grundsätzlich entschied man sich daher im Frühjahr 1946 für das Prinzip Naturalrestitution – es konnte also nur das zurückgegeben werden, was vorhanden war – und Österreich weigerte sich zunächst, Entschädigungs- oder Schadenersatzzahlungen zu leisten. Erst auf Grund des Staatsvertrags von Wien 1955 musste dieses Prinzip später durchbrochen werden. Vorerst entschied man sich für ein im wichtigeren Teil zivilverfahrensrechtliches, ansonsten verwaltungsrechtliches System, das die Opfer notwendigerweise in die Situation der Kläger, Antragsteller, Beschwerdeführer versetzte. Mag dies auch eine nach solchen Umbrüchen

unvermeidbare technische Notwendigkeit gewesen sein: Die daraus folgenden nachteiligen Konsequenzen mussten die Opfer lebhaft erfahren (Schlagwort: „Bringschuld“ - „Holschuld“).

Das **Rückstellungswesen** ist ein unübersichtliches, teilweise **widersprüchliches Geflecht** aus einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen, von widerstrebenden Interessen der politischen Parteien, der Wirtschaftsverbände, der Opferorganisationen und der Alliierten. Zahlreiche Probleme lagen außerhalb der Rückstellungsgesetze. Etwa die Frage der Konzessionen für Gewerbebetriebe oder Banken, die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Verwalter, die Besatzungsmächte, die verschiedensten Behörden etc. Dieses Dickicht zu durchdringen bedurfte es eines finanziellen wie mentalen Kraftaktes. Für die Opfer des Nationalsozialismus, die mit dem Leben davongekommen waren und die ihr geraubtes Hab und Gut zurückwollten, um überhaupt ein Überleben sichern zu können, war es äußerst schwierig sich zu orientieren. In der Bundesrepublik Deutschland, wo im Prinzip zwei Gesetze die Rückstellung und Entschädigung regelten, war der Zugang einfacher.

2. Die Rückstellungsgesetze

Erst im Juli 1946 wurde das **1. Rückstellungsgesetz** beschlossen. Dieses erfasste freilich nur jenen Teil entzogenen Vermögens, der durch hoheitliches Handeln entzogen worden war und sich gegenwärtig in staatlicher Hand befand. Im Februar 1947 wurde das **2. Rückstellungsgesetz** beschlossen, das die Rückübertragung jener auf Grund des Nationalsozialisten- oder Kriegsverbrechergesetzes an die Republik gefallener entzogener Vermögensschaften normierte. Am selben Tag beschloss der Nationalrat das für die NS-Opfer zentrale und politisch umstrittenste **3. Rückstellungsgesetz**. Mit ihm wurde die gesetzliche Grundlage für die Rückforderung von Vermögensgegenständen geschaffen, deren Entziehung kein hoheitlicher Entziehungsakt zu Grunde lag oder die sich nicht in der Verwaltung öffentlicher Stellen befanden. Rückstellungsansprüche waren nach dem 3. Rückstellungsgesetz nur beschränkt vererbbar. Gerechtfertigt wurde diese problematische Einschränkung mit dem Ziel, keine „Rückstellungsgewinnler“ schaffen

zu wollen, sondern derartiges Vermögen, für das nur sehr weitschichtige Erben vorhanden waren, Nachfolgeorganisationen zur Verfügung stellen zu wollen. Ihnen sollte die Aufgabe zukommen, solche Personen zu entschädigen, deren entzogenes Vermögen nicht zurückgestellt werden konnte, weil es nicht auffindbar oder nicht mehr vorhanden war.

Schon die Entwürfe des 3. Rückstellungsgesetzes wurden von Interessenvertretungen der Wirtschaft bekämpft. Das Hauptargument lautete: Die Rückstellungen bringen Unsicherheit ins Wirtschaftsleben und sollten daher so gering wie möglich gehalten werden. Diese Linie wurde bei der weiteren Gesetzgebung bis in die 60er Jahre verfolgt und sorgte in hohem Maße für **Verzögerungen** im Gesetzgebungsprozess. Es waren die **West-Alliierten**, insbesondere die USA, die immer wieder auf Rückstellung des entzogenen Vermögens drängten. Schließlich wurden zwischen 1947 und 1949 vier weitere Rückstellungsgesetze beschlossen, die die unterschiedlichsten Bereiche betrafen – von der Rückstellung entzogener Marken- und Patentrechte bis hin zu geänderten oder gelöschten Firmennamen.

Die sieben Rückstellungsgesetze erfüllten zwar insgesamt durchaus den beabsichtigten Zweck - die Rückstellung des entzogenen Vermögens. Schwierigkeiten ergaben sich aber in der **Rechtsprechung** der Rückstellungskommissionen im Verfahren nach dem 3. Rückstellungsgesetz: Tendierte die Judikatur in der Frühphase der Rückstellungsverfahren (Ende 1947/Anfang 1948) noch dazu, die gesetzlichen Vorgaben zu Gunsten der Rückstellungswerber auszulegen, ist ab den frühen 50er Jahren eine zunehmend restriktive Haltung gegenüber den NS-Opfern zu konstatieren. Parallel dazu gab es intensive Bemühungen im Nationalrat, das 3. Rückstellungsgesetz zu Lasten der NS-Opfer zu verschlechtern.

Manche der in den Gesetzen enthaltenen unbestimmten Begriffe wurden zu Ungunsten der Rückstellungswerber ausgelegt und führten so zu vom Gesetzgeber nicht intendierten Entscheidungen. Beispiel hierfür ist der Begriff des „zur freien Verfügung erlangten Kaufpreises“: Es wurde in vielen Fällen entgegen der klaren Absicht des Gesetzgebers entschieden, dass Zahlungen, die tatsächlich nie an die geschädigten Eigentümer gelangt waren (z. B. bei Zahlung auf Sperrkonten), als zu deren „freien Verfügung“ gelangt anzusehen seien.

Auf der anderen Seite freilich interpretierten die Rückstellungskommissionen den Begriff der **Vermögensentziehung** eher weit, was zu Gunsten der Rückstellungswerber ausschlug.

Kein Rückstellungsgesetz wurde für entzogene Bestandrechte, also etwa gemietete Wohnungen oder Geschäftslokale, erlassen. Es scheiterte nach mehreren Gesetzesentwürfen, die sogar als Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht wurden, an Widerständen aus dem Bereich der Wirtschaftsorganisationen sowie des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, als auch an politischen Opportunitätsüberlegungen der Parteien. Die unterlassene Rückstellung von entzogenen Bestandrechten ist auch ein eindeutiger Fall der Nichterfüllung des Staatsvertrags von Wien 1955. Erst durch die Nationalfondsgesetznovelle 2001 wurden die Bestandrechte pauschal abgegolten.

Ebenso kein Rückstellungsgesetz - wiewohl im 3. Rückstellungsgesetz angekündigt - gab es für Urheber- und Verwertungsrechte sowie für Konzessionen.

3. Die Verfahren bei den Rückstellungskommission

Allen Aussagen über die Vollzugspraxis ist voranzustellen, dass ihre Erforschung **quellenbedingt an beträchtliche Grenzen stößt**, weil in der zweiten Hälfte der 80er Jahre der Bestand der Rückstellungsakten aus den Jahren 1947 bis 1955 im Landesgericht Wien skartiert wurde. Der Analyse der Akten der Jahre 1956 und 1958 bis 1966 kommt daher nur beschränkte Aussagekraft zu, weil die Mehrzahl der Rückstellungsverfahren eben gerade in jenem Zeitraum abgewickelt wurde, aus dem die Akten nicht mehr vorhanden sind. Die Ergebnisse sind daher für die gesamten Rückstellungen seit 1947 nicht repräsentativ.

Hinsichtlich der **Dauer der Rückstellungsverfahren** konnte in den rechtshistorischen Untersuchungen der Akten der Obersten Rückstellungskommission seit 1947 keine generelle Tendenz der Verschleppung oder Rechtsverweigerung von Seiten der Rückstellungskommissionen festgestellt werden. Im Normalfall ist eine relativ zügige Arbeitsweise der Kommissionen (auch in den Zeiten höchster Belastung) zu konstatieren. Dass dennoch viele Verfahren lange Zeit in Anspruch

nahmen, hängt zum Teil mit der – Privatrechtsstreiten mit Rechtsmittelmöglichkeit innewohnenden – längeren Dauer eines rechtsstaatlichen Erkenntnisverfahrens, zum Teil aber auch mit spezifischen Gegebenheiten der Nachkriegsgeschichte zusammen.

Aus rechtshistorischer Sicht ist das oftmals gezeichnete Bild der „**generell ungünstigen Vergleiche**“ etwas zu relativieren. Ein Vergleichsabschluss konnte (insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten des fortgesetzten Verfahrens und des Prozessrisikos) eine den Interessen des Rückstellungswerbers durchaus entgegenkommende Beendigung des Verfahrens darstellen. Freilich gab es auch Fälle, die mit einem für die Rückstellungswerber nachteiligen Vergleich schlossen. Wie ein roter Faden ziehen sich die Rückstellungsvergleiche der Finanzprokurator, die als Vertreterin der Republik aber auch als Partei agierte, durch die Verfahren. Je länger die Vermögensentziehung zurücklag, desto mehr gewannen die Vergleiche an Bedeutung, insbesondere nach dem Staatsvertrag. Die **Finanzprokurator** - deren Rolle im Rückstellungswesen ein eigener Berichtsteil gewidmet ist - führte in manchen Fällen die Rückstellungsverhandlungen, selbst wenn alles gegen die Republik sprach, mit voller Härte und setzte als Druckmittel oft den langen Atem des Staates ein. Es gab keinerlei Diskussion darüber, dass öffentliches Interesse auch anders – im Sinne der Rückstellungswerber – hätte interpretiert werden können.

Eines der größten Probleme lag in den **Antragsfristen**. Diese wurden zwar - wenn auch – gegen den Willen etwa der Finanzprokurator oder der Finanzlandesdirektionen – immer wieder verlängert. Es ist aber fraglich, ob alle Betroffenen von den Verlängerungen rechtzeitig Kenntnis erhielten. Insgesamt betrachtet standen den geschädigten Eigentümern in jedem Fall mehr als jene drei Jahre zur Verfügung, die das ABGB für die Anfechtung eines auf Grund von Drohung zustande gekommenen Vertrages vorsieht. Allerdings waren die Fristen deutlich kürzer als die 30-jährige Frist, die das ABGB für die Anfechtung eines gesetz- oder sittenwidrigen Vertrages vorsieht.

4. Die Verfahren bei der Finanzlandesdirektion

Die Finanzlandesdirektionen (FLD) übernahmen 1945 die Konten des Oberfinanzpräsidenten, der im Rahmen der NS-Behörden für entzogene Vermögen zuständig gewesen war. Den FLD oblag ab 1946 die Vollziehung des 1. und 2. Rückstellungsgesetzes. Die meisten Fälle lagen im Zuständigkeitsbereich der FLD Wien, die im Verhältnis zum Arbeitsaufwand personell völlig unterbesetzt und deren Struktur äußerst mangelhaft war. Alle Behörden wurden anfänglich von der hohen Zahl der Rückstellungsanträge überrascht. Dies ist auf die krassen Fehleinschätzungen über das Ausmaß der Vermögensentziehungen zurückzuführen, die wesentlich niedriger eingeschätzt wurden. Vor dem Hintergrund, dass **viele Verfahren lange Jahre offen** blieben, erfolgte die Erledigung der Verfahren nach dem **1. Rückstellungsgesetz** im Gesamten **überwiegend positiv**: 77 Prozent aller Rückstellungsanträge wurde stattgegeben, 15,5 Prozent wurden abgewiesen. Die restlichen wurden zurückgezogen oder abgetreten. Generell ist jedoch festzuhalten, dass, wie die Akten zeigen, die FLD Wien den jüdischen Rückstellungswerbern mit Misstrauen begegnete.

5. Die Rückgabe von Vermögen an Parteien und Gewerkschaften

Gleichzeitig mit dem 2. und 3. Rückstellungsgesetz beschloss der Nationalrat das 1. Rückgabegesetz. Die insgesamt drei Rückgabegesetze regelten die Rückerstattung von Vermögen, das zwischen 1933 und 1938 vor allem den damals aufgelösten oder verbotenen demokratischen Organisationen entzogen wurde. Die SPÖ hatte schon seit 1946 auf die Entschädigung für 1934 gedrängt und ihre Zustimmung zu den Rückstellungsgesetzen, die sie als Hauptanliegen der ÖVP ansah, von Maßnahmen zu Gunsten ihrer Organisationen abhängig gemacht. Die Volkspartei allerdings verfolgte die Rückstellungsgesetze gar nicht als eigenes Ziel, sondern betrachtete ihre Erlassung als eine von den Alliierten erzwungene und in Hinblick auf einen baldigen Abschluss des Staatsvertrages notwendige Maßnahme. Auf Grund des Rückgabegesetzes wurden insgesamt **vier Restitutionsfonds** eingerichtet (für

sozialdemokratische Organisationen, freie Gewerkschaften, für die Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs und für die kommunistischen Organisationen). Die zwischen 1933 und 1938 aufgelösten demokratischen Organisationen hatten sehr wohl durch das 2. Rückgabegesetz Anspruch auf die Rückstellung von Miet- und Pachtrechten – eine **eklatante Ungleichbehandlung** gegenüber jenen, deren rund 59.000 Mietwohnungen allein in Wien „arisiert“ wurden.

6. Arbeitsrecht

Die Rückstellungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts führten nur zu einer teilweisen Restitution der entzogenen Vermögensrechte. Auch hier wurden nach 1945 erst nach und nach Schritte zur Beseitigung des Unrechts gesetzt, etwa im Wiedereinstellungsgesetz, im Beamtenentschädigungsgesetz, sowie im 7. Rückstellungsgesetz, das Ansprüche aus Privatdienstverhältnissen regelte, die zwischen 1938 und 1945 entzogen oder nicht erfüllt worden waren. Auch hier kam es abermals zu einer ungerechtfertigten Besserstellung der vom autoritären Ständestaat Geschädigten gegenüber den NS-Opfern. Weit besser wurden nämlich jene Arbeitnehmer behandelt, in deren Rechte zwischen März 1933 und März 1938 eingegriffen worden war: Das 3. Rückgabegesetz sah vor, dass der Bund diese Ansprüche **jedenfalls** befriedigen musste, unabhängig davon, ob ein einzahlungsfähiger Verpflichteter vorhanden war oder nicht.

7. Liegenschaften

Liegenschaften nahmen im Rückstellungswesen eine zentrale Rolle ein. Von den insgesamt in einer Stichprobe erfassten entzogenen Liegenschaftsanteilen in ausgewählten Wiener Bezirken wurden rund 68,6 Prozent vollständig rückgestellt, rund 1 Prozent unvollständig (d.h. ein Teil blieb an Stelle einer Ausgleichszahlung durch den Rückstellungswerber im Eigentum des „Ariseurs“), in rund 19,7 Prozent wurde zwar ein Verfahren eingeleitet, ohne dass aber eine Naturalrestitution erfolgte, und in 10,7 Prozent gibt es im Grundbuch keinerlei Hinweis auf ein Rückstellungsverfahren, in diesen Fällen kann es aber zu einem außergerichtlichen

Vergleich gekommen sein. Trat das Deutsche Reich als (Erst)„Ariseur“ auf, wurde in 99,1 Prozent der Fälle vollständig zurückgestellt, hatte eine Privatperson „arisiert“, reduziert sich diese Quote auf 54,4 Prozent, bei Unternehmen als „Ariseur“ auf 32 Prozent der Fälle. Während bei einer Entziehung durch ein Unternehmen in 40,6 Prozent der Fälle im Grundbuch kein Rückstellungsverfahren dokumentiert ist, ist dies bei privaten „Ariseuren“ nur in 11,2 Prozent der Fall. Zu in den Größenordnungen ähnlichen Ergebnissen kam eine Untersuchung über jüdischen Liegenschaftsbesitz im Burgenland.

8. Unternehmen

Im Vergleich zu Liegenschaften kam der Rückstellung von Betrieben und Unternehmen im Vollzug der Rückstellungsgesetze geringere Bedeutung zu. Eine auf Grund der eingeschränkten Quellenlage allerdings nicht repräsentative Untersuchung der Rückstellungen bei der Rückstellungskommission Wien weist in 18,1 Prozent der untersuchten Rückstellungsfälle Betriebe als Rückstellungsobjekte auf, im Anwendungsbereich des ersten und zweiten Rückstellungsgesetzes spielten Betriebe keine nennenswerte Rolle. In Anbetracht der Lückenhaftigkeit der noch vorhandenen Quellen und der an anderer Stelle ausgeführten Bewertungsprobleme kann keine generalisierte wertmäßige Gegenüberstellung von „arisierten“ zu restituierten Unternehmen vorgenommen werden. Während bei Groß- und Mittelbetrieben krasse oder systematische Benachteiligungen der Rückstellungswerber ebenso wenig ersichtlich sind wie eine systematische Tendenz, eine Rückstellung zu verunmöglichen, ist die Situation bei – oftmals nach dem „Anschluss“ liquidierten - Klein- und Kleinstunternehmen gänzlich anders. Diese waren nicht Gegenstand der Rückstellungsgesetzgebung, die ja darauf abstellte, nur noch vorhandenes Vermögen zu restituieren. Darüber hinaus weisende Entschädigungsleistungen für nicht mehr auffindbare entzogene Güter wurden erst nach dem Abschluss des Staatsvertrages, vorwiegend auf Drängen der westlichen Signatarstaaten, in die österreichische Rechtsordnung aufgenommen.

1945 waren allerdings noch die Liquidationserlöse, in NS-Terminologie „Abwicklungserlöse“ zahlreicher aufgelöster jüdischer Betriebe auf Konten des OFP Wien vorhanden, die von der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland verwaltet und auf Schillingkonten konvertiert wurden. Rechtlich befanden sich diese Erlöse nach Ansicht des Finanzministeriums noch im Besitz der betroffenen jüdischen Unternehmer und konnten daher diesen im Falle einer Anspruchserhebung ohne Umweg über das erste Rückstellungsgesetz ausgefolgt werden, sofern der Erlös noch ihrem Unternehmen zugeordnet werden konnte. Hinsichtlich der bei der Creditanstalt befindlichen Konten liegen konkrete Zahlen vor. Von den rund öS 930.000, die 1952/53 bei Gericht hinterlegt worden waren und 1.110 Einzelbeträge umfassten, waren 1960 nur mehr öS 31.000 vorhanden. Über andere Liquidationserlöse wurden keine Hinweise gefunden.

9. Gewerbeberechtigung und Konzessionen

Durch nationalsozialistische Maßnahmen wurden auch subjektiv öffentliche Rechte entzogen, die zu bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeiten ermächtigten. Von der Historikerkommission wurden beispielsweise der Entzug und die „Rückstellung“ von Gewerbeberechtigungen sowie Banken- und Apothekenkonzessionen untersucht. Obwohl der Rückstellungsgesetzgeber die Problematik klar sah, indem er im Dritten Rückstellungsgesetz diesen Bereich besonderen gesetzlichen Regelungen vorbehielt, wurden **kompensierende Vorschriften nur höchst lückenhaft** erlassen, so z.B. für Fahrschulkonzessionen. In anderen Bereichen stellte man die ehemaligen Inhaber von Konzessionen oder deren Nachfolger vor die Problematik, die entsprechenden Berechtigungen wiedererlangen zu müssen, was ihnen häufig nicht – oder nur unter schwierigen Bedingungen – möglich war.

10. Stiftungen und Fonds

Das Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz, das erst 1954 beschlossen wurde und im Wesentlichen eine strukturbereinigende Maßnahme war, regelte einerseits die Wiedererrichtung von Stiftungen und Fonds und andererseits die

Rückforderung von deren Vermögen. Schließlich entledigte man sich hiedurch auch des Problems des Familienversorgungsfonds der Familie **Habsburg-Lothringen**. Auf Grund der lückenhaften Quellenlage kann das Ausmaß der Rückstellung entzogenen Vermögens bei Vereinen, Stiftungen und Fonds nicht beziffert werden. Eine **Rückerstattung der geleisteten Aufbauumlage und Verwaltungsgebühr** an die Vereine, Stiftungen und Fonds **lehnten die Finanzlandesdirektionen ab**, da diese Gebühren aus „Zweckmäßigkeit“ und nicht aus rassistischen, nationalen oder politischen Gründen eingehoben worden seien. Großorganisationen bzw. die Religionsgemeinschaften konnten Rückstellungsansprüche auf Vermögen ihnen zugerechneter Vereine erheben.

11. Der Staatsvertrag von Wien

Der Staatsvertrag von Wien 1955 ist für das Thema von Entschädigung und Restitution in mehrfacher Hinsicht bedeutend. Zum einen zeigt die Entstehungsgeschichte der Rückstellungsgesetze, dass vieles, vor allem auch für die Opfer letztlich positive Entwicklungen, nur verstanden werden kann, wenn man den Abschluss des Staatsvertrages als prioritäres Ziel der österreichischen Außenpolitik im Auge behält. Zum andern enthielt der Staatsvertrag von Wien **völkerrechtliche Verpflichtungen** der Republik Österreich auf dem hier einschlägigen Gebiet. Von Bedeutung ist daher die Analyse, inwieweit die Republik Österreich ihre im Staatsvertrag 1955 übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat oder nicht. Dabei ist insbesondere der Art. 26 in den Blick zu nehmen, der eine besondere Restitutionsverpflichtung zu Gunsten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung enthält. Diese Maßnahmen waren durch den Gesetzgeber durchzuführen. Die Analyse zeigt Nichterfüllung im Bereich der Naturalrestitution für Rückstellung von entzogenen Bestandteilen auf. Weiters wurden etwa die Fristenregelungen des Staatsvertrages nur unzureichend umgesetzt, und es fehlte an einem rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Ausfolgung des entzogenen Vermögens gegen die Sammelstellen.

Von spezieller Bedeutung war der Staatsvertrag von Wien für die endgültige völkerrechtliche Regelung der Frage des **Deutschen Eigentums**. Zu diesem Zeitpunkt waren freilich nur jene deutschen Vermögenswerte, die in der sowjetischen Besatzungszone gelegen waren, umstritten. Die Westalliierten hatten schon 1946 die ehemaligen deutschen Auslandsvermögenswerte in die Kontrolle der österreichischen Verwaltung übergeben. Österreich erhielt unter Berücksichtigung von Ablösezahlungen an die Sowjetunion das gesamte Deutsche Eigentum zugesprochen, wurde aber gleichzeitig zu einem Forderungsverzicht gegenüber der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

12. Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz (KVSG)

Das auf eine Initiative der beiden Regierungsparteien zurückgehende KVSG sah – um Artikel 26 des Staatsvertrags Genüge zu tun – eine gleichförmige Entschädigung für Kriegsgeschädigte und Verfolgungsoffer vor. Staatlicher Ersatz wurde für solche Schäden geleistet, die durch politische Verfolgung zwischen 1933 und 1938, 1938 und 1945, aber auch durch Kriegseinwirkung an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen eingetreten waren. Auf die Entschädigung wurden Leistungen nach den Rückstellungsgesetzen, Entschädigungen nach dem Opferfürsorgegesetz und dem Beamtenentschädigungsgesetz sowie Zahlungen aus dem Hilfsfonds angerechnet. Es war ein Höchstbetrag von öS 10.800 vorgesehen. Verdiente der Geschädigte mehr als öS 72.000.- im Jahr (1958f), wurde gar nichts ausbezahlt. Die **tatsächlich entstandenen Schäden wurden also nur zum Teil bis gar nicht abgegolten**.

13. Ansprüche aus Lebens- und anderen Versicherungen

Erst 1958 erfolgte auf Druck der Westalliierten eine gesetzliche Regelung von Ersatzleistungen für Ansprüche aus Lebensversicherungen. Sie waren den Berechtigten in der Form entzogen worden, dass der Versicherer an das Deutsche Reich hatte leisten müssen. Die Anzahl jener Personen, die auf Grund des Gesetzes Ansprüche anmeldete, war gering und die Entschädigung erfolgte nur teilweise. Jene,

die nach dem März 1938 ihre Lebensversicherungen „freiwillig“ zurückgekauft hatten, um aus dem Erlös ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, erhielten keine Entschädigung.

Nach dem Novemberpogrom 1938 konnten Versicherte keine Ansprüche aus anderen Versicherungen wie etwa Diebstahl, Einbruch, Glasbruch usw. geltend machen. Auch nach 1945 wurden diese Ansprüche nicht abgegolten. Erst durch die Errichtung des Entschädigungsfonds sind pauschalierte Abgeltungen möglich.

14. Sammelstellen

Für jene Vermögenswerte, die nicht zurückgefordert werden konnten bzw. wurden oder die erbenlos geblieben waren, wurden 1957 – aber erst in Erfüllung der Verpflichtung aus Art. 26 Abs. 2 des Staatsvertrages – die **Sammelstellen** eingerichtet. Ihre Aufgabe bestand darin, die **Rückstellungsansprüche** bezüglich derartiger Vermögen geltend zu machen, die rückgeforderten Vermögen zu verwerten und den Erlös schließlich an Opfer des Nationalsozialismus in Österreich zu verteilen. Die Sammelstelle A war für die Erfassung jener Vermögen, deren Eigentümer am 31. Dezember 1937 Mitglied der israelitischen Religionsgemeinschaft gewesen war, und Sammelstelle B für das nicht beanspruchte Vermögen der übrigen Verfolgten zuständig. Die Sammelstellen konnten nur Rückstellungsansprüche nach den ersten drei, nicht jedoch nach dem vierten bis siebten Rückstellungsgesetz erheben.

Insgesamt erzielten die Sammelstellen Einnahmen in der Höhe von **öS 326.157.203,40**. Damit übertraf der Wert des erblosen Vermögens um das mehr als Zehnfache jene öS 25 Mill., die das Bundesministerium für Finanzen noch am Anfang der 50er Jahre als Maximalwert angenommen hatte. Nicht zuletzt auf Grund dieser dramatischen Unterschätzung des erblosen Vermögens war der Israelitischen Kultusgemeinde 1950 nur ein Darlehen von öS 5 Mill., anstelle der erforderlichen öS 25 Mill. gewährt worden.

15. Abgeltungsfonds

Das ausschließlich auf Druck der Westalliierten verabschiedete Abgeltungsfondsgesetz aus 1961 sah Entschädigungen für entzogene Guthaben auf Bankkonten, Wertpapiere, Bargeld, Hypothekarforderungen sowie für jene Mittel, die zur Entrichtung von diskriminierenden Abgaben verwendet worden waren, vor. Das Gesetz normierte keine inhaltlichen Kriterien der Vergabe. Auf die Entschädigung bestand kein Rechtsanspruch. Auch hier waren Höchstbeträge vorgesehen und die **Gesamtsumme von 6 Mill US. Dollar konnte nicht ausreichen, um alle Schäden abzudecken.**

16. Staatsvertrag und Religionsgemeinschaften

Auch der Vatikan erhob Ansprüche auf Grund des Staatsvertrages. Zur Regelung des Vermögens der Religionsfonds wurde 1955 die Religionsfondstreuhandstelle errichtet, womit vermieden werden sollte, dass dieses Vermögen als unbeanspruchte an die Sammelstellen fiel. Die ungelöste Frage der Weitergeltung des Konkordats von 1933 konnte erst im Juni 1960 in einem Vertrag mit dem Vatikan gelöst werden. Österreich verpflichtete sich zu einer jährlichen Zahlung von 50 Millionen Schilling an die katholische Kirche sowie zur Übernahme der jährlichen Kosten von 1250 Kirchenbediensteten. Mit der evangelischen (jährlich 3,25 Millionen Schilling, 81 Bedienstete) und der altkatholischen (150.000 Schilling, vier Bedienstete) Kirche wurden entsprechende Vereinbarungen geschlossen. Der Israelitischen Kultusgemeinde wurden eine einmalige Entschädigung von **30 Millionen Schilling** für zerstörte Devotionalien sowie eine jährliche Zahlung von 900.000 Schilling und die Übernahme der Kosten von 23 Bediensteten zugestanden, wobei vom Pauschalbetrag jene fünf Millionen Schilling abgezogen wurden, die die IKG 1950 als Anleihe erhalten hatte.

IV. Weitere für die NS-Geschädigten wesentliche Materien

1. Staatsbürgerschaft

Die Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 knüpfte an den 13. März 1938 an und fingierte die Weitergeltung des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925. Das bedeutete, dass nur jene Vertriebene, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger gewesen waren und in der Zeit zwischen 1938 und 1945 nicht eine fremde Staatsangehörigkeit angenommen hatten, am 27. April 1945 österreichische Staatsbürger waren. Wer am 13. März 1938 Staatsbürger gewesen war, war es nun wieder, sofern er oder sie keine fremde Staatsangehörigkeit angenommen hatte. So erreichte man zwar eine formale Restitution der Staatsbürgerschaft, übersah aber die tatsächliche Relevanz der Ausbürgerungen. Denn die ausgebürgerten Österreicher und Österreicherinnen, deren Möglichkeit nach der Flucht in ein anderes Land ja oftmals nur der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit sein konnte, erlangten damit die österreichische Staatsbürgerschaft nicht wieder. Mit der Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 wurde also versucht, das Rad der Geschichte zurückzudrehen.

Nun sollte zwar eine Reihe von Novellen des Staatsbürgerschaftsgesetzes eine Verbesserung der Rechtslage bringen, was aber als Folge verunglückter Konstruktionen zum Teil de facto nicht gelang. **Erst 1993** konnte ein Zustand hergestellt werden, der als einigermaßen **zufrieden stellend** zu beurteilen ist. Seither wird von den ehemaligen Österreichern und Österreicherinnen nicht mehr die Aufgabe einer fremden Staatsangehörigkeit gefordert. Auch die Voraussetzung einer Wohnsitzbegründung – also in Österreich zu wohnen – wurde fallen gelassen. Erstmals gab es 1993 eine Befreiung von den doch relativ hohen Einbürgerungsgebühren für die Vertriebenen. Die völlig unzureichende Regelung des Staatsbürgerschaftswesen wirkte sich vor allem dort aus, wo die österreichische Staatsbürgerschaft Voraussetzung für Entschädigungsmaßnahmen war, etwa bei der Opferfürsorge.

Ein anderer problematischer Aspekt der Weitergeltung des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925 war dessen restriktive Handhabung im Österreich der Ersten Republik. Auf Grund einer bestimmten Auslegung des Staatsvertrages von St. Germain wurde Juden und Jüdinnen aus den östlichen Kronländern der ehemaligen Donau-Monarchie der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft aus rassistischen Gründen verweigert. Erfasste nun die Staatsbürgerschaftsüberleitung 1945 nur jene Vertriebenen, die am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger gewesen waren, wurde damit ein judenfeindlicher Missstand der Ersten Republik perpetuiert. Diese Lücke konnte erst mit der Staatsbürgerschaftsnovelle 1998 geschlossen werden. Allerdings ist diese Einbürgerung kostenpflichtig.

2. Sozialversicherung

Verfolgungen durch das NS-Regime bedeuteten für die meisten NS-Opfer auch einen sozialversicherungsrechtlichen Nachteil. Der Verlust der wirtschaftlichen Existenz und/oder des Berufes, ein erzwungener Abbruch der Ausbildung, Haft, Flucht und Vertreibung oder auch das Leben im Verborgenen zogen den Verlust von sozialversicherungsrechtlichen Renten- oder Pensionsansprüchen nach sich oder machten den Erwerb der für solche Leistungen erforderlichen Versicherungszeiten unmöglich. Die zahlenmäßig größte Gruppe der Verfolgten und damit auch der von sozialversicherungsrechtlichen Nachteilen Betroffenen waren Juden und Jüdinnen.

Auf diese Schäden hatte das Sozialversicherungsrecht der Zweiten Republik zu reagieren. Dies erfolgte im Rahmen eines „**Begünstigungsrechtes**“, dessen Kernbestand schon anlässlich der Rechtsüberleitung geschaffen wurde und sich seit 1956 vor allem im Neunten Teil des ASVG (§§ 500 bis 506) findet. Die für diesen Rechtsbereich typische Konzentration der Materie auf einige wenige Bestimmungen warf viele Auslegungsfragen auf, die zahlreiche Novellierungen notwendig machten und zu einer weit verzweigten Rechtsprechung führten. Diese Novellen haben einen schrittweisen Ausbau des Begünstigungssystems und schließlich – wenn auch erst nach mehreren Anläufen – einen weitgehend als befriedigend anzusehenden Rechtszustand gebracht. Dies gilt vor allem für den Kreis der

sozialversicherungsrechtlich zu Begünstigten, der zu Anfang der Rechtsentwicklung überaus restriktiv gehalten war. Die aus der zunehmenden Einsicht in die historischen Zusammenhänge resultierenden Erweiterungen wurden zwar in der Folge durchwegs vorgenommen, kamen aber nicht selten spät, wenn nicht zu spät.

Als „Schädigungstatbestände“ wurden insbesondere anerkannt: Ausbürgerung, bestimmte Formen der Freiheitsberaubung, Arbeitslosigkeit sowie der besondere Problembereich der im ASVG so genannten „Auswanderung“. Hier spielte die Erweiterung durch Gesetzesnovellen und die Judikatur des VwGH eine besondere Rolle. Nur als Beispiel für die hier auftretenden vielschichtigen Probleme sei erwähnt, dass zwar 1973 Betroffenen der nachträgliche Erwerb von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung ermöglicht wurde, wenn die Auswanderung vor dem Jahr 1950 erfolgt und vorher aus Gründen nicht möglich war, auf die der Betreffende keinen Einfluss gehabt hatte. Bei dieser Erweiterung des Kreises der Begünstigten blieben jedoch etwa Opfer unberücksichtigt, die aus Geldmangel nicht fliehen konnten, weil die Ersparnisse für die Flucht des unmittelbar bedrohten jüdischen Partners aufgebraucht worden waren, oder die nach 1945 nach einer Internierung im sowjetischen Karaganda bzw. im Ghetto Shanghai erst nach einer vorübergehenden Rückkehr nach Österreich endgültig emigriert waren.

Im verfahrensrechtlichen Bereich treten ansonsten vor allem zwei Aspekte zu Tage: Zum einen sind in Gesetzgebung wie Vollziehung (und Rechtsprechung) immer wieder Vorbehalte gegenüber Emigranten und Emigrantinnen zu erahnen, wenn nicht sogar fast greifbar, deren (vermeintliche) Privilegierung es offenbar zu vermeiden oder wenigstens zu beschränken galt. Zum anderen hat die schon im Sozialversicherungsrecht insgesamt feststellbare Kompliziertheit und Undurchschaubarkeit gerade beim Begünstigungsrecht noch eine Steigerung erfahren: In dessen Dickicht verstrickten sich nicht nur wiederholt der Gesetzgeber selbst und – noch häufiger – die Organe der Praxis sowie bisweilen auch die Judikatur. Vielmehr besteht Grund zur Annahme, dass auch eine nicht geringe Zahl von Personen, die aus politischen, religiösen oder Abstammungsgründen Nachteile in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen erlitten hatten, in diesem Geflecht hängen blieben und daher (zumindest vorläufig, d.h. jedenfalls bis zu einer

entsprechenden Gesetzesreparatur) nicht zu den erwarteten Ansprüchen kommen konnten.

Für jene Personen, welche die geschilderten Hürden überwinden konnten, waren die vorgesehenen Begünstigungen aber insgesamt im Wesentlichen adäquat und führten zu durchaus beachtlichen Entschädigungen. Durch die Einbettung ins Sozialversicherungsrecht entsprach und entspricht das Spektrum der für Begünstigte zugänglichen Leistungen den insbesondere in der Pensionsversicherung üblichen Standards. Die Voraussetzungen, um in den Genuss dieser Leistungen zu gelangen, müssen auch in heutiger Sicht überwiegend als günstig und durchaus großzügig bezeichnet werden. Dies ist allenfalls im Hinblick auf die erst Anfang der 60er Jahre zu sehr ungünstigen Konditionen erfolgte Nachzahlung in der NS-Zeit vorenthaltener Leistungen zu relativieren, zumal in diesem Bereich das – systematisch zum Dienstrecht gehörende – Regelwerk der Beamtenentschädigung wesentlich weiter gehende Leistungen gebracht hat.

3. Opferfürsorgegesetz

Das 1947 beschlossene Opferfürsorgegesetz (OFG) wurde seither 62 Mal(!) geändert, wobei die meisten Änderungen und Erweiterungen auf Druck der NS-Opferverbände bzw. auf alliierte Interventionen zurückgingen. Der selektive Opferbegriff des OFG bevorzugt bis zur Gegenwart Opfer des politischen Widerstandes gegenüber den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, obschon seit 1949 auch Gruppen von Verfolgten in den Genuss von fortlaufenden Rentenzahlungen kommen können. Verfolgungsoffer, die nur einen Opferausweis erhalten, bleiben jedoch auch dann von Unterhaltsrenten ausgeschlossen, wenn sie nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt aus Eigenem ausreichend zu sichern. Die Richtlinien für eine Anerkennung nach OFG wurden streng und formalisiert gehandhabt, wodurch Verfolgte mit atypischen Verfolgungsgeschichten, Gruppen wie Roma und Sinti nur schwer oder Homosexuelle gar nicht anerkannt wurden. Judikatur und Verwaltungshandeln verfestigten den selektiven Opferbegriff. Wegen ihrer sexuellen Orientierung oder als angeblich asozial Verfolgte schließt der Gesetzgeber bis heute vom OFG aus.

Der Zugang zu Leistungen des OFG ist uneinheitlich ausgestaltet. So wird kein einheitlicher Erbenbegriff verwendet, nach Familienrecht unterhaltsberechtigter Familienangehöriger, wie geschiedene Gattinnen, sind nicht anspruchsberechtigt. Auch die im OFG geforderte Nahebeziehung zu Österreich ist nicht gleichförmig. Besonders restriktiv wurden jene Bestimmungen interpretiert, die im Falle einer Verurteilung wegen bestimmter strafrechtlicher Delikte eine mögliche missbräuchliche Verwendung der Bescheinigungen nach OFG sozusagen als Misstrauensvorschuss den Opfern entgegenhält und sie daher von Leistungen ausschließt. Während hier Bagatelldelikte gegen die Opfer ausgelegt wurden, trat der Umstand einer ehemaligen NS-Mitgliedschaft in den OF-Verfahren aus Ausschließungsgrund zunehmend in den Hintergrund. In der Grundtendenz entsteht der Eindruck, dass Rechtsprechung und Praxis auch im Bereich des OFG eher geneigt schienen, ehemaligen Nationalsozialisten sozusagen einen Vertrauensvorschuss einzuräumen, während hingegen andere, vergleichsweise sogar untergeordnete Aspekte relativ rasch zur Ablehnung einer Anspruchsberechtigung herangezogen wurden. Im übrigen sind diese Regelungen bis heute wesentlich strenger als etwa jene im Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) oder im Sozialversicherungsrecht. Auch bei den Verfahrensregeln gestaltete der Gesetzgeber das OFG strenger als das KOVG.

Mit den im OFG immer wieder anzutreffenden Typisierungen und Schematisierungen von Beweismitteln oder z. B. der Erstellung von Listen als Haftstätten anerkannter Lager, wodurch Insassen nicht anerkannter Lager die Anerkennung erschwert wurde, wurde in besonderem Maße einer selektiven Anerkennungspraxis Vorschub geleistet. OF-Verfahren dauerten oftmals unverhältnismäßig lange, was unter anderem auch aus der Behördenstruktur resultierte. Die Mitwirkungsmöglichkeit von Opfervertretern ist im OFG gegenüber dem KOVG gleichfalls geringer ausgeprägt. Bei Würdigung all dieser Aspekte müssen die formalen Bedingungen für einen Zugang zum Recht im Bereich des OFG – und zwar nicht nur aus der Sicht der heute im Sozialrecht üblichen verfahrensrechtlichen Standards – als für (vermeintliche) Opfer bzw. sonstige Anspruchsberechtigte insgesamt eher ungünstig eingestuft werden. Besondere Probleme beim Zugang zum OFG bestanden für Roma und Sinti.

4. Steuerrecht

Es ist notwendig festzuhalten, dass die im Volksmund bis heute weit verbreitete Meinung, die Juden hätten nach 1945 keine Steuern zu bezahlen gehabt oder erhebliche Privilegien genossen, falsch ist. Dass die Rückstellung nach dem 3. Rückstellungsgesetz für den Rückstellungsberechtigten vollkommen steuerfrei gestaltet wurde, war wohl eine Selbstverständlichkeit. Darüber hinaus gab es – und gibt es bis heute – für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach dem Opferfürsorgegesetz einen bescheidenen Absetzposten. Im Übrigen setzte der Gesetzgeber im Bereich des Steuerrechts wenig eigene Akzente, was Verwaltung und Rechtsprechung vor zahlreiche Detailprobleme stellte. Fanden sich für den Bereich der Ertragsbesteuerung vertretbare Lösungen, lässt sich in der Handhabung der speziellen Verkehrssteuern im Bezug auf Rückstellungs- und Entschädigungssachverhalte eine „Kleinräumigkeit“ des Denkens nicht leugnen. Zu bemängeln ist, dass hinsichtlich der Erbschaftsbesteuerung für Rechtsnachfolger nach Opfern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht einmal Milderungen vorgesehen wurden. Keine wichtigen Auffälligkeiten ergaben sich bei der Vermögensbesteuerung. Letztlich ist zu bemerken, dass gerade im Steuerrecht die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes den gleichheitsrechtlichen Maßstab ganz wesentlich weiterentwickelt hat, sodass manche heute fragwürdig erscheinenden Konstruktionen, vor allem aber auch das Fehlen von Vorschriften, die auf die spezifische Situation der Opfer Bedacht genommen hätten, vor einigen Jahrzehnten noch nicht in Zweifel gezogen wurden.

V. Nachbemerkung

Die hinter dem Mandat der Historikerkommission stehende Schlüsselfrage zielte auf Quantitäten ab – verbunden mit der Intention, aus solchen Quantitäten ein Werturteil darüber ableiten zu können, ob sich Österreich den Geschädigten gegenüber „gut“ oder „schlecht“ verhalten habe. Die Quantitäten sollten sich aus der ziffernmäßigen Gegenüberstellung von entzogenen Gütern einerseits und Rückstellungen sowie Entschädigungen andererseits ergeben. Eine derartige Bilanz lässt sich aber – geht man wissenschaftlich seriös vor – nicht liefern. Weder lässt sich beziffern, wie viel Vermögen insgesamt entzogen wurde, noch ist es möglich, der Summe von Rückstellungen und Entschädigungen einen auch nur halbwegs präzisen Geldwert zuzuordnen.

Die oft nachgefragte konkrete Bezifferung der Leistungen der Republik Österreich für die Opfer des Nationalsozialismus kann aus verschiedenen Gründen so nicht vorgenommen werden. Zum Komplex der Rückstellungen liegen weder zeitgenössische Angaben oder Statistiken zu den rückgestellten Werten vor, noch können solche heute rekonstruiert werden: zum einen fehlen beträchtliche rückstellungsrelevante Aktenbestände, zum anderen muss eine historische Bewertung an grundsätzlichen methodischen Problemen scheitern. Zusätzliche Unwägbarkeiten resultierten aus den zahlreichen vergleichsmäßigen Abschlüssen von Rückstellungsverfahren, wo Entschädigungszahlungen des Erwerbers dem Rückstellungsanspruch des Geschädigten gegenüberstehen.

Eine Aufsummierung der übrigen Leistungen der Republik auf Grund der zahlreichen verschiedenen Maßnahmen kann zwar zum Teil vorgenommen werden, steht aber wiederum vor der Schwierigkeit, dass bei zahlreichen Gesetzen NS-Opfer gemeinsam mit politischen Opfern aus der Zeit des „autoritären Ständestaates“ berücksichtigt wurden und keine Angaben dazu vorliegen, welche Beträge welcher dieser beiden Opfergruppen zugute kamen.

Mit einer Bilanzierung ist gelegentlich die Vorstellung einer Beendigung des Themas der Rückstellungen und Entschädigungen für Österreich oder gar des Themas Nationalsozialismus verbunden – eine Vorstellung, die angesichts zahlreicher Faktoren

irrig ist. Und nicht zuletzt kommt der gewichtige Einwand gegen die Entwicklung in der Restitutionsdebatte der letzten Jahre vor allem aus der Sorge, dass die Monetarisierung von Geschichte, die Umrechnung von Schuld in Schulden, bei aller Berechtigung, den Opfern der NS-Verbrechen materielle Entschädigung zukommen zu lassen, letztlich selbst Teil einer Schuldabwehr und einer Schlussstrich-Mentalität sein könnte.

Die Ergebnisse der Historikerkommission bilden somit den Ausgangspunkt für weitere wissenschaftliche Arbeiten, aber auch und vor allem sind sie Grundlage einer tiefgreifenden Auseinandersetzung in allen Bereichen der Gesellschaft.